

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0135/04	Datum 14.04.2004
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	13.04.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2004	öffentlich			
Stadtrat	10.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, FB 01, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Teilaufhebung des Beschlusses Nr. 2390-67(III)03 und Bestätigung der neuen Finanzierungsmodelle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit folgendem Beschlussvorschlag eine Teilaufhebung des Beschlusses Nr. 2390-97(III)03 der DS 0890/02 und bestätigt die hier dargestellten neuen Finanzierungsmodelle.¹⁾

1. Kindertageseinrichtungen freier Träger, die im Beschluss zum jeweils gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 80 SGB VIII als notwendig und geeignet festgestellt wurden, können über Pro-Platz-Pauschalen der belegten Plätze gefördert werden. Die Pro-Platz-Pauschale soll die Kosten eines Kindertagesstättenplatzes der jeweiligen Betreuungsart nach Abzug des Elternbeitrages und eines Eigenanteils des Trägers decken. Sie wird für den Monat gewährt, in dem der Platz belegt ist.
2. Die Fortschreibung der Pauschalen wird durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss festgelegt.
3. Kindertageseinrichtungen, die freie Träger vor dem 31.12.2003 betrieben haben, können auf Antrag mit Pro-Platz-Pauschalen gefördert werden. Die je nach Betreuungsart und –dauer anfallenden Pauschalen werden der Höhe nach auf der Grundlage der dieser Drucksache beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Kindertageseinrichtungen, die ein freier Träger nach dem 31.12.2003 aus kommunaler

Trägerschaft übernimmt, können über eine Pro-Platz-Pauschale finanziert werden.

Diese Pauschale für Übertragungen nach dem 31.12.2003 wird in der Höhe von 100 von Hundert der Personalkosten für das pädagogische Personal und 95 von Hundert der Sachkosten, außer Abschreibungskosten und Kosten für die Verzinsung des Anlagenkapitals, der über alle städtischen Kindertageseinrichtungen ermittelten Durchschnittsplankosten des Haushaltsjahres 2004 nach Abzug des Elternbeitrages gebildet.

Die je nach Betreuungsart und –dauer anfallenden Pauschalen werden der Höhe nach auf der Grundlage der dieser Drucksache beigelegten Anlage 2 beschlossen.

Die Finanzierung nach diesen Pauschalen erfolgt mit der jeweiligen Übertragung.

Die Pauschalen nach Anlage 1 und Anlage 2 sind bis zum 01.01.2009 der Höhe nach gemäß Anlage 1 je Betreuungsart und Betreuungsdauer zu vereinheitlichen.

4. Mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sind durch den Oberbürgermeister entsprechend der Beschlussfassung zu den Punkten 1 – 3 dieser Drucksache Vereinbarungen zur Kostenerstattung nach § 11 (4) KiFöG LSA und über die Leistungserbringung abzuschließen.
5. Alternativ können sich freie Träger, die nach dem 01.01.2004 eine Einrichtung **übernehmen, für eine Defizitfinanzierung entscheiden, die für die Dauer von 5 Jahren 100 von Hundert der tatsächlichen Personalkosten für das pädagogische Personal und 95 vom Hundert der zum Betrieb einer Einrichtung notwendigen Sachkosten gewährt.**

Anträge freier Träger für den Übergang von der Defizitfinanzierung in die Finanzierung über Pauschalen je nach Betreuungsart sind in der Regel bis zum 15.04. des Vorjahres für das entsprechende Förderjahr an das Jugendamt zu richten. Für das Jahr 2005 wird die Frist einmalig bis zum 01.08.2004 festgesetzt.

¹⁾ Die Teilaufhebung und notwendige Anpassungen werden mit Hilfe einer synoptischen Darstellung zu Beginn der Begründung verdeutlicht.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2004	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr 2005			
Bei Abgabe von Einrichtungen Einsparung im UA 46400 i.H.v. pro KK-Platz unter 5h: 6,09 EUR pro KK-Platz über 5h: 6,09 EUR pro KG-Platz unter 5h: 4,69 EUR pro KG-Platz über 5h: 4,69 EUR pro Hort-Platz 2,34 EUR (pro Monat)	Wie 2004 42.597.400 EUR.			
	keine			
				2004
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
Mehrausgaben in 1.46400.718000.1 werden gedeckt durch Minderausgaben im UA 46400 Gruppierungen 4 – 6, ohne Abschreibungskosten und ohne Kosten für die Verzinsung des Anlagenkapitals											
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden/Frau Mittendorf	Unterschrift AL
--------------------------	---	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

Zur Verdeutlichung der Änderungen des Beschlusstextes zwischen dieser Drucksache und der Drucksache 890/02 wird der Text hier synoptisch dargestellt:

Beschlussvorschlag aus DS 890/02	Neuer Beschlussvorschlag
1. Kindertageseinrichtungen freier Träger, die im Beschluss zum jeweils gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 80 SGB VIII als notwendig und geeignet festgestellt wurden, können über Pro-Platz-Pauschalen der belegten Plätze gefördert werden. Die Pro-Platz-Pauschale soll die Kosten eines Kindertagesstättenplatzes der jeweiligen Betreuungsart nach Abzug des Elternbeitrages und eines 5 %igen Eigenanteils des Trägers decken. Sie wird für den Monat gewährt, in dem der Platz belegt ist.	1. Kindertageseinrichtungen freier Träger, die im Beschluss zum jeweils gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 80 SGB VIII als notwendig und geeignet festgestellt wurden, können über Pro-Platz-Pauschalen der belegten Plätze gefördert werden. Die Pro-Platz-Pauschale soll die Kosten eines Kindertagesstättenplatzes der jeweiligen Betreuungsart nach Abzug des Elternbeitrages und eines 5 %igen Eigenanteils des Trägers decken. Sie wird für den Monat gewährt, in dem der Platz belegt ist.
2. Die Höhe der Pauschalen wird durch den Oberbürgermeister aus den Durchschnittskosten der Einrichtungen freier Träger ermittelt und den aktuellen Entwicklungen (Änderung Elternbeiträge, Tarifsteigerungen, Änderung der gesetzlichen Regelung etc.) angepasst.	2. Die Höhe der Pauschalen wird durch den Oberbürgermeister festgelegt. aus den Durchschnittskosten der Einrichtungen freier Träger ermittelt und den aktuellen Entwicklungen (Änderung Elternbeiträge, Tarifsteigerungen, Änderung der gesetzlichen Regelung etc.) angepasst.
3. Kindertageseinrichtungen, die freie Träger vor dem 31.12.2003 betrieben haben, können auf Antrag mit Pro-Platz-Pauschalen gefördert werden. Die je nach Betreuungsart und –dauer anfallenden Pauschalen werden der Höhe nach auf der Grundlage der dieser Drucksache beigefügten Anlage 1 beschlossen. Kindertageseinrichtungen, die ein freier Träger nach dem 31.12.2003 aus kommunaler Trägerschaft übernimmt, werden ausschließlich über eine Pro-Platz-Pauschale finanziert. Diese Pauschale wird in der Höhe von 95 von Hundert der über alle städtischen Kindertageseinrichtungen ermittelten Durchschnittskosten des Haushaltsjahres 2002 nach Abzug des Elternbeitrages gebildet.	3. Kindertageseinrichtungen, die freie Träger vor dem 31.12.2003 betrieben haben, können auf Antrag mit Pro-Platz-Pauschalen gefördert werden. Die je nach Betreuungsart und –dauer anfallenden Pauschalen werden der Höhe nach auf der Grundlage der dieser Drucksache beigefügten Anlage 1 beschlossen. Kindertageseinrichtungen, die ein freier Träger nach dem 31.12.2003 aus kommunaler Trägerschaft übernimmt, werden ausschließlich können über eine Pro-Platz-Pauschale finanziert werden. Diese Pauschale wird in der Höhe von 95 100 von Hundert der Personalkosten für das pädagogische Personal und 95 von Hundert der Sachkosten der über alle städtischen Kindertageseinrichtungen ermittelten Durchschnittskosten des Haushaltsjahresplanes 2002 2004 nach Abzug des Elternbeitrages gebildet.

Die ja nach Betreuungsart und –dauer anfallenden Pauschalen werden der Höhe nach auf der Grundlage der dieser Drucksache beigefügten Anlage 2 beschlossen. Die Finanzierung nach diesen Pauschalen erfolgt ab 01.01.2004. Die Pauschalen nach Anlage 1 und Anlage 2 werden zum 01.01.2009 zu einer einheitlichen Pro-Platz-Pauschale gemäß Anlage 1 je Betreuungsart und Betreuungsdauer zusammengeführt. Soweit den freien Trägern aus der gewährten Pauschalfinanzierung ein Defizit entstehen sollte, können sie dieses im Rahmen einer gesonderten Antragstellung gem. § 11 (4) KiFöG LSA gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg geltend machen.	Die je nach Betreuungsart und –dauer anfallenden Pauschalen werden der Höhe nach auf der Grundlage der dieser Drucksache beigefügten Anlage 2 beschlossen. Die Finanzierung nach diesen Pauschalen erfolgt ab 01.01.2004 mit der jeweiligen Übertragung. Die Pauschalen nach Anlage 1 und Anlage 2 sind bis werden zum 01.01.2009 zu einer einheitlichen Pro-Platz-Pauschale gemäß Anlage 1 je Betreuungsart und Betreuungsdauer zusammengeführt zusammenzuführen. Soweit den freien Trägern aus der gewährten Pauschalfinanzierung ein Defizit entstehen sollte, können sie dieses im Rahmen einer gesonderten Antragstellung gem. § 11 (4) KiFöG LSA gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg geltend machen.
4. Mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sind durch den Oberbürgermeister entsprechend der Beschlussfassung zu den Punkten 1 – 3 dieser Drucksache Vereinbarungen zur Kostenerstattung nach § 11 (4) KiFöG LSA und über die Leistungserbringung abzuschließen.	4. Mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sind durch den Oberbürgermeister entsprechend der Beschlussfassung zu den Punkten 1 – 3 dieser Drucksache Vereinbarungen zur Kostenerstattung nach § 11 (4) KiFöG LSA und über die Leistungserbringung abzuschließen.
	5. Alternativ können sich freie Träger, die nach dem 01.01.2004 eine Einrichtung übernehmen, für eine Defizitfinanzierung entscheiden, die für die Dauer von 5 Jahren 100 von Hundert der tatsächlichen Personalkosten für das pädagogische Personal und 95 von Hundert der notwendigen Sachkosten gewährt.

(Die fett gedruckten Textpassagen verdeutlichen die Veränderungen zur Drucksache 0890/02.)

Die mit der Drucksache 0890/02 beschlossenen Pro-Platz-Pauschalen für Einrichtungen, die vor dem 31.12.2003 existiert haben, wurden auf der Basis der Haushaltsplanung freier Träger im Jahr 2002 ermittelt. Die Pauschalen der Anlage 1 für Krippenkinder und Kindergartenkinder sind den Trägern seit Mai 2003 bekannt. Es liegen hierfür keine Antragstellungen vor, da die Träger diese Pauschalen als nicht auskömmlich bewerten. Erst nach Abschluss der aktuellen Verwendungsnachweisprüfung der freien Träger kann ein erneuter Vorschlag erarbeitet werden. Für Einrichtungen, die nach dem 31.12.2003 an freie Träger übertragen werden sollen, wurde die Pro-

Platz-Pauschale auf der Grundlage der Haushaltserfüllung 2002 ermittelt. Auf Grund von Veränderungen im Haushalt und aus den Vorgaben der Haushaltskonsolidierung haben sich die Haushaltsansätze für die Kindertagesbetreuung soweit verändert, dass die Pauschalen nicht in der mit o. g. Drucksache beschlossenen Höhe ausgereicht werden können. Dies würde zu Mehrausgaben bezüglich des Haushaltsansatzes 2004 führen.

Da den freien Trägern die beschlossenen Pauschalen jedoch schon mitgeteilt worden sind, machten sich Anhörungen erforderlich, die durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung und in einer gemeinsamen Sitzung durch den Finanzausschuss mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung erfolgt sind.

Die Faktoren, die zu der veränderten Kostenstruktur und zu veränderten Kosten seit der Erarbeitung der Pauschalen aus der DS 0890/02 und damit zur Neuberechnung der Pauschalen sowie des Alternativvorschlags zur Finanzierung geführt haben, sind in der I 0434/03 dargestellt worden.

Da die Entscheidung zur Finanzierungsart jedoch einrichtungsbezogen durch die freien Träger vorgenommen wird, ergeben sich durchaus verschiedene Bewertungen der Auskömmlichkeit der Mittel. Von daher sollten die in den Anlagen 1 und 2 vorgeschlagenen Pro-Platz-Pauschalen als **ein** Finanzierungsmodell beschlossen werden. Für die im Übertragungsprozess relevanten Pauschalen der Anlage 2 liegen von einem Teil der Träger Aussagen vor, dass sie diese als auskömmlich bewerten. Die Als Alternative kann die gegenwärtig langjährig praktizierte Defizitfinanzierung für den Träger gemäß § 11 (4) KiFöG LSA gewählt werden. Durch die Wahl dieser Alternative seitens der freien Träger entsteht jedoch sowohl auf Seiten der freien Träger und auf Seite der Verwaltung des Jugendamtes ein höherer Verwaltungsaufwand. Es ist realistisch einzuschätzen, dass in der Verwaltung des Jugendamtes für 10 bis 12 Einrichtungen freier Träger eine Verwaltungskraft zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss. Die Entscheidung freier Träger für eine Defizitfinanzierung hat also direkt Einfluss auf die notwendige Stellenbemessung der Verwaltungsfachangestellten im Jugendamt.

Zu den Beschlusspunkten 3. und 5.

Um jedoch den Übertragungsprozess nicht zu gefährden und den Vorteil des geringeren Verwaltungsaufwandes zu nutzen, soll den Trägern nun eine Alternative zu den Pauschalen aus Anlage 1 und 2 angeboten werden. Dabei wird von einer Defizitfinanzierung der freien Träger ausgegangen, die einen 5 %igen Eigenanteil auf die Gesamtkosten nach Abzug vollfinanzierter Personalkosten für das pädagogische Personal gewährt.

- Diese Finanzierung soll eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren haben, nach der der Träger entweder in die übliche 95 %ige Defizitfinanzierung eintritt oder die zu dem Zeitpunkt gültigen Pro-Platz-Pauschalen in Anspruch nimmt.
- Für das Jahr 2004 werden die Gesamtausgaben für die kommunal betriebenen Kindertagesstätten mit 30.408,8 TsdEUR angenommen. Davon entfallen etwa 23.568,2 TsdEUR auf Personalkosten und 6.840,6 TsdEUR auf Sachkosten. Auf die Sachkosten ist von den freien Trägern nach obigem Modell ein Eigenanteil von 5 % zu erbringen.
- Für die Haushaltsplanung wird ab dem Jahr 2005 mit 2 % steigenden Personalkosten jährlich gerechnet. Diese werden für die Dauer von 5 Jahren dem Träger zu 100 % erstattet.
- Bei der Pauschalfinanzierung liegt das Risiko von Kostensteigerungen im Sachkostenbereich bei dem freien Träger.

Der ursprünglich geschätzte Beitrag zur Haushaltskonsolidierung muss vor dem Hintergrund der oben angeführten Darstellung für das Jahr 2004 vollständig aufgegeben werden. Die Beiträge zur

Haushaltskonsolidierung der Folgejahre können sich maximal auf den 5 %igen Eigenanteil an den Sachkosten der übertragenen Einrichtungen messen lassen.

Die Höhe des 5 %igen Eigenanteils an den Sachkosten lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen. Die Anpassung der Pauschalen bezogen auf die Tarifierhöhungen in den Folgejahren basieren auf den hier dargestellten Personalkosten.

			Pauschale ganztags (inkl. ILV) *		
			Pro-Platz KK ganz	Pro-Platz KG ganz	Pro-Platz Hort
Pro-Platz-Kosten			713,69 €	358,04 €	
Personalkosten			591,87 €	264,33 €	
Sachkosten			121,82 €	93,71 €	
5 % Eigenanteil an SK			-6,09 €	-4,69 €	
Elternhöchstbeitrag			-150,00 €	-120,00 €	
Differenz			557,60 €	233,35 €	
Pauschale 100% PK u. 95% SK			558,00 €	234,00 €	
			Pauschale halbtags (inkl. ILV)		
			Pro-Platz KK halb	Pro-Platz KG halb	Pro-Platz Hort **
Pro-Platz-Kosten			480,97 €	250,63 €	184,75 €
Personalkosten			359,14 €	156,92 €	137,89 €
Sachkosten			121,82 €	93,71 €	46,86 €
5 % Eigenanteil an SK			-6,09 €	-4,69 €	-2,34 €
Elternhöchstbeitrag			-108,00 €	-90,00 €	-43,46 €
Differenz			366,88 €	155,94 €	138,95 €
Pauschale 100% PK u. 95% SK			367,00 €	156,00 €	139,00 €

* innerbetriebliche Leistungsverrechnung

** Es erfolgt erst ab 01.01.2005 ein Ausgleich der gebäudegebundenen Betriebskosten mit einem 5 %igen Eigenanteil der freien Träger, da dass Amt 40 diese Kosten bisher nicht umgelegt hat.

Zur Verdeutlichung hier eine Übersicht im Vergleich der alten und neuen Pauschale lt. Tabelle Anlage 2:

	Pauschale aus DS 0890/02	neue Pauschale 2004
	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>
KK ganz	621	558
KK halb	432	367
KG ganz	267	234
KG halb	181	156
Hort	164	139
Gesamtsumme Pauschale	23.627.500	20.694.000

Unter Einbeziehung der derzeitigen inneren Verrechnungen zwischen verschiedenen Ämtern und dem Jugendamt kommt auf den städtischen Haushalt eine Belastung in Höhe von 1.149,7 TsdEUR zu. Die in dieser Drucksache veranschlagte neue Pauschale ist abgesichert durch die Einzelveranschlagung im UA 46.400.

Anlage 1

**Höhe der monatlichen Pro-Platz-Pauschale für Einrichtungen, die freie Träger vor dem 31. 12. 2003
Einrichtungen errichtet haben**

Anlage 2

**Höhe der monatlichen Pro-Platz-Pauschale für Einrichtungen, die freie Träger nach dem 01.
01. 2004 übernehmen werden**